



---

## MERKBLATT ÜBER DIE ABITURPRÜFUNG FÜR ANDERE BEWERBER AN DER FACHOBERSCHULE ODER BERUFSOBERSCHULE

---

Stand: Januar 2013

Das Merkblatt gibt einen Überblick. Die maßgebenden Regelungen sind im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und in der Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen enthalten.

### **1 Zulassung zur Prüfung**

1.1 Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abiturprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife zur Abiturprüfung an einer öffentlichen Fachoberschule oder Berufsoberschule zugelassen werden.

1.2 Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. März unter Angabe der Ausbildungsrichtung bei der Schule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift,
- ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,
- das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie die sich bewerbende Person sich in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie dabei benutzt hat,
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis die sich bewerbende Person sich schon einmal der Fachabiturprüfung an einer Fachoberschule, der Abiturprüfung an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule oder einer sonstigen Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife, der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat,
- die verbindliche Erklärung über die gemäß Nrn. 2.2 und 2.5 gewählten Prüfungsfächer,
- der Nachweis über die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung oder

für die Zulassung an der Fachoberschule einer mit mindestens „mit Erfolg“ durchlaufenen, einschlägigen fachpraktischen Ausbildung,

- für die Zulassung zur Abiturprüfung an der Fachoberschule zusätzlich der Nachweis der Fachhochschulreife durch ein Zeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der entsprechenden Ausbildungsrichtung mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,8.

1.3 Die Zulassung zur Abiturprüfung für andere Bewerber ist zu versagen, wenn die sich bewerbende Person

- die Nachweise gemäß Nr. 1.2 nicht erbringt,
- eine allgemeine oder ihrer Berufsausbildung entsprechende fachgebundene Hochschulreife bereits besitzt,
- sich nach Abschluss einer Berufsausbildung zweimal ohne Erfolg einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat oder
- im betreffenden Schuljahr Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule war.

1.4 Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

1.5 Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. Der Ministerialbeauftragte kann Bewerber einer anderen öffentlichen Fachoberschule bzw. Berufsoberschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde. Die Entscheidung über den Antrag ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen.

## 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

- 2.1 Die Prüfung für andere Bewerber findet gleichzeitig mit der Abschlussprüfung für Schüler statt.
- 2.2 Verpflichtende Prüfungsgegenstände sind
- 2.2.1 in allen Ausbildungsrichtungen die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik,
  - 2.2.2 das für die jeweilige Ausbildungsrichtung spezifische Profulfach (Physik in der Ausbildungsrichtung Technik, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung, Pädagogik/Psychologie in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen, Biologie in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie, Gestaltung in der Ausbildungsrichtung Gestaltung (Fachoberschule)),
  - 2.2.3 das Fach Geschichte/Sozialkunde,
  - 2.2.4 drei weitere von der sich bewerbenden Person zu wählende Pflichtfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung aus den Fächern der Stundentafel der Jahrgangsstufe 13; bei der Wahl sind folgende Fächer zu berücksichtigen:
    - in der Ausbildungsrichtung Technik: Chemie oder Technologie/Informatik,
    - in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung: Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik sowie Technologie,
    - in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen: Biologie und Wirtschaftslehre,
    - in der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie: Chemie sowie Technologie/Informatik oder Wirtschaftslehre
    - in der Ausbildungsrichtung Gestaltung (Fachoberschule) Medien sowie Chemie.
- 2.3 Die vier Fächer gemäß Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 werden schriftlich, das Fach Englisch zusätzlich auch mündlich, die übrigen Fächer gemäß Nrn. 2.2.3 und 2.2.4 mündlich geprüft. Auf Antrag der sich bewerbenden Person oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses finden auch in weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung

gemäß Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zusätzliche mündliche Prüfungen statt. Die mündliche Prüfung soll für ein Fach, in dem keine schriftliche Prüfung stattgefunden hat, 30 Minuten, sonst 20 Minuten betragen.

- 2.4 In höchstens zwei Fächern, die gemäß Nr. 2.3 nur mündlich geprüft wurden, findet auf Antrag zusätzlich eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von je 60 Minuten statt.
- 2.5 In sonstigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung können sich Bewerber freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen.

## 3 Festsetzung des Prüfungsergebnisses, weitere Regelungen

- 3.1 Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.
- 3.2 Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die nicht bestandene Abiturprüfung für andere Bewerber bei Bewerbern aus staatlich nicht anerkannten Berufsoberschulen als bestandene Aufnahmeprüfung für den Eintritt in eine öffentliche oder staatlich anerkannte Berufsoberschule gewertet werden kann.
- 3.3 Tritt die sich bewerbende Person vor dem Ende der Prüfung im dritten Fach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, welche die sich bewerbende Person nicht zu vertreten hat.

## 4 Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache

- 4.1 Hinsichtlich des Nachweises der notwendigen Kenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife stehen andere Bewerberinnen und Bewerber Schülerinnen und Schülern der Fachoberschule und Berufsoberschule gleich.

4.2 Dieser mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache kann u. a. erbracht werden durch:

- die an der Beruflichen Oberschule abgelegte Ergänzungsprüfung in den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch oder Latein,
- „versetzungserheblichen“ Unterricht (d. h. Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht) in einer zweiten Fremdsprache in der Regel in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 des achtjährigen Gymnasiums oder 7 bis 10 der sonstigen allgemeinbildenden Schulen oder auch einer höheren Jahrgangsstufe,
- durch den Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung,
- oder durch ein vom Staatsministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

4.3 Weiterführende Informationen zur Ergänzungsprüfung an der Beruflichen Oberschule und zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Beruflichen Oberschule können im Internet auf der Homepage des FOSBOS-Netzes unter [www.bfbn.de](http://www.bfbn.de) abgerufen werden.